



Handreichung zur Gewährung von Nachteilsausgleich an der Otto-von-Guericke- Universität Magdeburg

erstellt von Dr. Marion Schulze,
Behindertenbeauftragte für Studierende der OvGU

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Zielgruppe: Studierende mit Beeinträchtigungen
3. Gesetzliche Grundlagen
 - 4.1. Nachteilsausgleich – allgemeine Regelungen
 - 4.2. Nachteilsausgleich – bei speziellen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen (exemplarisch)

1. Einleitung

*Alle sind verschieden.
Jeder ist willkommen.*

*Für eine barrierefreie Hochschule
Für eine Hochschule für ALLE*

So heißt es auf der offiziellen Seite der Behindertenbeauftragten der OvGU. StudieninteressentInnen, StudienbewerberInnen und Studierende mit chronischen physischen oder psychischen Erkrankungen oder Behinderungen werden wie folgt angesprochen:

„Sie sind in unserer Hochschule herzlich willkommen. Die meisten unserer Gebäude und Zugänge sind bereits barrierefrei; noch bestehende Barrieren (auch in der Kommunikation und Interaktion, bei der Präsentation von Dokumenten, im Internetauftritt) sind wir bemüht abzubauen. Wir sind bestrebt, die Studienbedingungen auf Ihre individuellen Bedürfnisse anzupassen und Sie bei der Gestaltung und Organisation Ihres Studiums zu unterstützen (Nachteilsausgleich). Nehmen Sie dazu die angegebenen Beratungs- und Kontaktangebote wahr.“

Dieses offene Angebot basiert auf der Anerkennung inklusiver Wertvorstellungen und ist zugleich Verpflichtung der Universität zur Umsetzung (hochschul-)rechtlicher Rahmenbedingungen für mehr Chancengerechtigkeit und Teilhabe für Studierende mit Beeinträchtigungen.

2. Zielgruppe: Studierende mit Beeinträchtigungen

Grundsätzlich ist von der Definition von Behinderung nach dem SGB IX / §2 auszugehen:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Hierbei wird neben der gesundheitlichen auch die gesellschaftliche Dimension von Behinderung deutlich, die in einer eingeschränkten oder mangelnden Teilhabe an gesellschaftlichen und sozialen, insbesondere auch Bildungsprozessen bestehen kann.

Für den Hochschulbereich ist nicht eine amtlich nachgewiesene Behinderung (Behindertenausweis) oder der Grad der Behinderung (GdB) maßgeblich, sondern es geht insbesondere um die Auswirkungen von gesundheitlichen Problemen von Studierenden auf ihr Studium.

Deshalb betrachten wir als Zielgruppe Studierende mit chronischen physischen oder psychischen Erkrankungen oder Behinderung bzw. verkürzt Studierende mit Beeinträchtigungen.

Im **Hochschulentwicklungsplan** verpflichtet sich die OvGU,

„...für Studierende mit Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit sie ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur Hochschulbildung erlangen und die Angebote der Universität ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können (Barrierefreiheit).“

3. Gesetzliche Grundlagen

UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24 Abs. 5:

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 3 Absatz 3:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Hochschulrahmengesetz:

§2 Absatz 4: *Die Hochschulen tragen ... dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“*

§16 Satz 4: *„Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“*

4.1. Nachteilsausgleich – allgemein

In den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz heißt es dazu:

*„Studierende mit Behinderungen brauchen gestaltete Lebensbedingungen, die die Belange von Menschen in besonderen Lebenslagen berücksichtigen. Wo es Barrieren gibt, die die chancengleiche Teilhabe und die Selbstbestimmung von behinderten Menschen einschränken, sind sie auf individuelle **nachteilsausgleichende Maßnahmen** angewiesen.“*

Nachteilsausgleiche sind:

- ein Rechtsanspruch auf gleichberechtigte Teilhabe
- keine „Vergünstigungen“, keine „Extrawurst“
- unabhängig vom Vorliegen eines Behindertenausweises oder eines bestätigten Grades der Behinderung (GdB) und beziehen alle möglichen Beeinträchtigungen mit ein (körperlich, geistig, seelisch, Teilleistungsstörungen, chronische Krankheiten)
- vom Betreffenden zu beantragen (mit Nachweis der Anspruchsberechtigung, in der Regel ärztliche Bescheinigung)
- immer individuell auszugestalten nach Prüfung des Einzelfalles
- vom Betreffenden vorschlagbar, jedoch besteht kein Anspruch auf bestimmte Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche sind möglich bei:

- der Zulassung zum Studium
- der Zugänglichkeit/ Nutzbarkeit von Hochschulangeboten

- BAföG, Langzeitstudiengebühren, Vergabe von Wohnheimplätzen sowie
- der **Gestaltung von Studien- und Prüfungsbedingungen** (dazu ausführlicher im Punkt 4.2.)

Studierende mit Beeinträchtigungen weisen (in Abhängigkeit von Art und Schwere der Beeinträchtigung) **häufiger folgende Auffälligkeiten im Studienverlauf auf bzw. haben folgende Probleme im Studium:**

- Studienunterbrechung (gesundheitliche und finanzielle Probleme)
- Studiengangwechsel
- Organisation des Studiums
- erhöhter Beratungsbedarf – Inanspruchnahme von Unterstützung

(DSW-Statistik)

- häufigere Fehlzeiten
- längere Bearbeitungszeiten bei schriftlichen Studienanforderungen
- geringere Belastbarkeit, begrenzte Aufnahmekapazität
- Überlastung und Gefahr der „Krankheitsverschlechterung“ bei Anforderungshäufungen
- besondere Prüfungsstresssituationen (mündlich oder schriftlich, Prüfungen in großen Hörsälen)
- Unsicherheiten im Umgang mit Kommilitonen, Dozenten und Hochschulverwaltung
- Probleme bei der materiellen Absicherung des Studiums

(eigene Erfahrungen aus der OvGU)

Beantragung eines Nachteilsausgleichs

Viele Studierende haben Schwierigkeiten, die ausgewiesenen Beratungs- und Unterstützungsangebote rechtzeitig wahrzunehmen und brauchen gezielte Hilfe bei der formalen Beantragung eines Nachteilsausgleichs.

Wir sind als Universität bemüht, dies mit möglichst wenig bürokratischen Hürden zu ermöglichen und zu unterstützen.

Als kleine formale Hilfestellung ist das folgende Formular auf der Seite der Behindertenbeauftragten zugänglich und kann für den Antrag als Vorlage genutzt werden.

Beispielformular als Formulierungshilfe

(Von) **Student/in / Name / Vorname / Fachrichtung / Semester / Matrikelnummer**

(An) **Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses der Fakultät (Name)**

ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH

Ich heiße ... , bin Student/in im Semester des Studienganges / der Studienrichtung

Seit ... leide ich an ... (chronische Erkrankung) / habe ich eine Behinderung (evtl. GdB).

Durch die chronische Krankheit / Behinderung entstehen für mich folgende Einschränkungen / Erschwernisse / Probleme im Studium :

(Beispiele , jeweils individuell anzupassen , in Sätzen wie: Durch meine Krankheit bin ich nur begrenzt belastbar , ...größere Pausen, ...eingeschränktes Tagespensum, ...Konzentrationsprobleme, ...längere Bearbeitungszeiten bei Hausarbeiten,... längere Studienzeiten, ...häufigere Fehlzeiten ,...).

Deshalb beantrage ich für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums folgende Nachteilsausgleiche:

(Beispiele: Ich benötige eine individuelle Studienplanung , ...Verlängerung der Studienzeiten für einzelne Studienabschnitte bzw. das gesamte Studium, ...Prüfungen und Praktika unter besonderen Bedingungen, ...Skripte für

Vorlesungen, ... besondere Hilfsmittel ,... Berücksichtigung von krankheitsbedingten Fehlzeiten im Semester, ...Studien-Assistenz , ...)

Ich befinde mit seit ... in (medizinischer, therapeutischer , psychotherapeutischer, psychologischer) **Behandlung und füge meinem Antrag folgenden Nachweis bei :**
ärztliches Attest / ärztliche Bescheinigung , gegebenenfalls auch Therapienachweis, Krankenhausbescheinigung ,...

Unterschrift

Weitere Hinweise unter „Härfälleantrag → Nachteilsausgleich“ auf der Seite:

www.uni-magdeburg.de/studium/inhalt/studieren_mit_behinderung.html

Folgendes Vorgehen bei der Antragstellung hat sich bewährt:

Der/Die Studierende beschreibt seine/ihre durch die gesundheitliche Beeinträchtigung bedingten Probleme im Studium. Dabei ist es nicht notwendig, detailliert auf das Krankheitsbild einzugehen. Vielmehr muss deutlich werden, welche Beeinträchtigungen sich durch die Erkrankung im Studium ergeben. Zudem dürfen konkrete Vorschläge zu möglichen Nachteilsausgleichen gemacht werden.

Mit dem Studienfachberater können vorab Möglichkeiten zur Veränderung von Studienbedingungen besprochen werden.

Es empfiehlt sich, ggf. mehrere Optionen für nachteilsausgleichende Maßnahmen aufzunehmen, damit es Entscheidungsspielräume für die jeweiligen Prüfer bzw. die konkrete Situation geben kann.



Mit einzureichen ist ein ärztliches Attest (Hausarzt, Facharzt, auch psychologische Psychotherapeuten), das möglichst die Beeinträchtigungen der Studiensituation durch Beschreibung der Symptome nachvollziehbar macht. Auch hier kommt es weniger auf die Diagnose an.



Der/Die Studierende reicht den Antrag beim zuständigen Prüfungsamt ein. Dieses leitet ihn weiter an den jeweiligen Prüfungsausschuss. Die Studierenden können sich durch den Fachschafftsrat unterstützen lassen.



Der Prüfungsausschuss trifft möglichst zeitnah eine Entscheidung und teilt sie dem Prüfungsamt mit. Da das Verfahren aber eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, müssen die Anträge - besonders vor Prüfungszeiträumen - rechtzeitig eingereicht werden.



Der/Die Studierende erhält vom Prüfungsamt/Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid. Er/Sie sollte spätestens dann auf die betroffenen Dozentinnen/Lehrkräfte/Prüfer zugehen und im persönlichen Gespräch das weitere Vorgehen abklären.

4.2. Nachteilsausgleich bei speziellen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen (exemplarisch)

Die folgenden Formen von Nachteilsausgleichen sollen mögliche Modifikationen von Studien- und Prüfungsbedingungen aufzeigen, die bei bestimmten physischen oder psychischen Beeinträchtigungen angemessen sein **können**.

Sie sind **weder verbindlich noch vollständig** und immer auf die **individuellen** Bedingungen und Bedürfnisse des Einzelfalls hin zu prüfen bzw. zuzuschneiden.

Mögliche Nachteilsausgleiche bei Beeinträchtigungen ...

In der Mobilität:

- Nutzung technischer Hilfsmittel/Schreibassistenz bei Klausuren zulassen
- Änderung der Prüfungsform: mündlich statt schriftlich oder umgekehrt ermöglichen
- Schreibzeitverlängerung bei Prüfungen/Klausuren und Gewähren von Ruhepausen
- Verlängerung von Bearbeitungszeiten für schriftliche Arbeiten/Hausarbeiten
- Ersatzleistungen für Lehrveranstaltungen/Blockveranstaltungen prüfen ...

Beim Sehen:

- Nutzung technischer Hilfsmittel bei Klausuren (Vergrößerungssoftware/Braillezeile) und von Assistenzleistungen (u.a. bei Prüfungen) zulassen
- Änderung der Prüfungsform: mündlich statt schriftlich
- Schreibzeitverlängerung bei Prüfungen
- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten
- Leistungen in Gruppenarbeit ermöglichen
- Gestatten von Mitschnitten bei Lehrveranstaltungen zur häuslichen Nacharbeit (*Genehmigung erforderlich*)
- Berücksichtigung der Sehbehinderung bei der Bereitstellung von Lehrmaterialien ...

Beim Hören:

- Räumliche Beschaffenheit insbesondere bei Prüfungen (Licht, Geräuschpegel) prüfen
- Nutzung von Hilfsmitteln zur Verbesserung des Hörverständnisses und von Assistenzleistungen (u.a. bei Prüfungen) ermöglichen
- Gestatten fototechnischer Aufzeichnungen von Tafelbildern (*Genehmigung erforderlich*)
- Bereitstellen von Skripten, möglichst vor Lehrveranstaltungen
- Änderung der Prüfungsform: schriftlich statt mündlich
- Längere Bearbeitungszeiten für schriftliche Leistungen gewähren
- Leistungen in Gruppenarbeit ermöglichen ...

In der Sprache:

- Änderung der Prüfungsform: schriftlich statt mündlich oder Zeitzugabe bei mündlichen Prüfungen
- Änderung der Leistungsform: Hausarbeit statt Referat
- Referat vor kleinen Gruppen ermöglichen
- Leistungen in Gruppenarbeit anfertigen/präsentieren lassen ...

Bei chronischen körperlichen Erkrankungen:

- Zeitzugabe bei Prüfungen und Ruhepausen gewähren
- Verlängerung der Bearbeitungsfrist bei Hausarbeiten
- Entzerrung von Prüfungsphasen
- Vereinbarung von Ersatzleistungen zum Ausgleich von Fehlzeiten bei Lehrveranstaltungen
- Flexible Zeitregelungen im Studienablauf (z.B. Praktika) ...

Bei psychischen Erkrankungen:

- Semesterweises Planen des Studienverlaufs mit Unterstützung einer benannten Kontaktperson/Studienfachberater
- Entzerrung von Prüfungsphasen
- Vereinbarung von Ersatzleistungen zum Ausgleich von Fehlzeiten
- Änderung der Prüfungsform: mündlich statt schriftlich oder umgekehrt und ggf. von Prüfungsbedingungen (Räume, Sitzordnung)
- Verlängerung der Bearbeitungsfrist bei Hausarbeiten
- Flexible Zeitregelungen im Studienablauf ...

Bei Legasthenie/Dyskalkulie:

- Nichtberücksichtigung von Schreibfehlern bei der Bewertung von Klausuren, ggf. Nutzung von Rechnern mit Rechtschreibprogramm
- Nutzung von Taschenrechnerfunktionen
- Zeitzugabe bei Klausuren und schriftlichen Studienleistungen
- Ersatz von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Formen
- Gruppenarbeiten ermöglichen ...

Bei Autismusspektrumstörungen:

- Hilfen bei der Studienorganisation und Überschaubarmachen von Strukturen, ggf. mit Assistenz
- Semesterweises Planen des Studienverlaufs mit Unterstützung einer benannten Kontaktperson/ Studienfachberater
- Einführung in Arbeitsbereiche mit eigenen Strukturen (z.B. Bibliothek, Labore)
- Unterstützung bei der Einhaltung von Regeln, aber auch gewisse Toleranz hinsichtlich der durch die Beeinträchtigung hervorgerufenen personellen Besonderheiten (z.B. Pünktlichkeit)
- Genaue Abstimmung zu Arbeitsaufgaben und Anforderungen des Studiums im gemeinsamen Dialog ...

Weitere Anregungen und Hinweise zum Thema „Studieren mit Beeinträchtigung“ finden Sie unter

www.studentenwerke.de/de/handbuch-studium-behinderung

Impressum

Dr. paed. Marion Schulze
Behindertenbeauftragte für Studierende
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Gebäude 40
Zschokkestraße 32
39104 Magdeburg
G40C – 157

Tel: 0391 67 -56461
E-Mail: marion.schulze@ovgu.de

Stand: Januar 2019